 **Bundesministerium**  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

[bmeia.gv.at](https://bmeia.gv.at)

Frau  
Margit Göll  
Präsidentin des Bundesrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

**Botschafter Dr. Nikolaus Marschik**  
Generalsekretär

[nikolaus.marschik@bmeia.gv.at](mailto:nikolaus.marschik@bmeia.gv.at)  
+43 50 11 50-0  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Wien, am 4. März 2024  
GZ. 2024-0.136.282

*Sehr geehrte Frau Präsidentin!*


Im Auftrag von Bundesminister Mag. Alexander Schallenberg, LL.M, darf ich Sie gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG unterrichten, dass aufgrund des Vorschlages der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 (Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 88) der Herr Bundespräsident am 22. Februar 2024 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo erteilt hat.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Mit besten Grüßen

  
Nikolaus Marschik  
Generalsekretär

Beilage: Vortrag an den Ministerrat vom 21. Februar 2024, 88/8

 **Bundesministerium**  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

Geschäftszahl:  
BMEIA: 2024-0.044.118

**88/8**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo; Verhandlungen**

Das zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo vorerst weiter angewendete Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien (BGBl. III Nr. 147/2010) wurde am 29. August 2012 durch Österreich einseitig suspendiert (BGBl. III Nr. 132/2012). Mangels Bestehens eines Systems der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung in der Republik Kosovo war keine Gegenseitigkeit gegeben und daher eine pragmatische Weiteranwendung des Abkommens in diesen Bereichen nicht möglich. Darüber hinaus fehlten für den Bereich der Pensionsversicherung wesentliche Grundsätze, die für den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung erforderlich sind, wie die Gleichbehandlung, der Leistungstransfer oder die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten.

Im Zusammenhang mit der Suspendierung wurde mit der kosovarischen Seite vereinbart, ehestmöglich Verhandlungen über ein neues Abkommen über soziale Sicherheit samt Durchführungsvereinbarung aufzunehmen, sobald die Republik Kosovo über eine Reform des nationalen Systems berichtet, welche die Anwendung der oben genannten Grundsätze ermöglicht. Die Durchführungsvereinbarung soll insbesondere die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit und die Pensionsversicherung regeln. Mit Inkrafttreten des neuen Abkommens soll das derzeit suspendierte Abkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien ersetzt werden.

Eine solche offizielle Note zur geänderten Rechtslage wurde dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im März 2023 vom zuständigen kosovarischen Ministerium übermittelt. Nunmehr können daher Verhandlungen geführt werden.

Für die Verhandlung des Abkommens wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Gesandter Mag. Bernhard Faustenhammer Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Gesandter Mag. Werner Senfter stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
MR Prof. Dr. Bernhard Spiegel stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
MR Mag. Manfred Pörtl stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
MR Mag. <sup>a</sup> Jeanette Enthofer stellvertretende Delegationsleiterin	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Der Delegation werden die erforderlichen Beraterinnen und Berater aus dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Expertinnen und Experten des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angehören.

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird das suspendierte Abkommen ersetzen und voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zu bevollmächtigen.

21. Februar 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister